

---

---

## Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppen



---

**PEFC Deutschland e.V.**

Tübinger Str. 15, D-70178 Stuttgart

Tel: +49 (0)711 24 840 06, Fax: +49 (0)711 24 840 31

E-mail: [info@pefc.de](mailto:info@pefc.de), Web: [www.pefc.de](http://www.pefc.de)

**Copyright-Vermerk**

© PEFC Deutschland 2014

Dieses Dokument von PEFC Deutschland e.V. ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Deutschland e.V. darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

**Name des Dokuments:** Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der  
Regionalen PEFC-Arbeitsgruppen

**Titel des Dokuments:** PEFC D 3003:2014

**Verabschiedet von:** Deutschen Forst-Zertifizierungsrat **Datum:** 26.11.2014

**Veröffentlicht am:** 01.12.2014

**Inkrafttreten am:** 01.01.2016

## Inhalt

Vorwort .....	1
Einleitung.....	1
1. Anwendungsbereich.....	1
2. Normative Referenzen .....	1
3. Begriffe und Definitionen .....	2
4. Eingang der Beschwerde / des Einspruchs.....	2
5. Entscheidungsprozess .....	2
6. Aufzeichnungen.....	3

## Vorwort

PEFC Deutschland (PEFC: Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, engl. *Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes*) ist eine national tätige Organisation, deren Ziel in der Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Waldzertifizierung und die Kennzeichnung von Holzprodukten besteht. Produkte mit einem PEFC-Label geben Kunden und Endverbrauchern die Gewissheit, dass die eingesetzten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recycling und/oder kontrollierten Quellen stammen.

PEFC Deutschland ist ein eingetragener Verein, der für die Standardsetzung und die Verwaltung des deutschen PEFC-Systems verantwortlich ist. Die PEFC-Standards werden in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf dem Konsensprinzip und Konsultationen einer Vielzahl von Interessengruppen beruht.

PEFC Deutschland ist seit 1999 ordentliches Mitglied des PEFC Council International, welches mit seinem strengen Zulassungsverfahren die internationale Anerkennung liefert.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwandt. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

## Einleitung

Waldzertifizierung gibt die Gewissheit, dass eine bestimmte Waldfläche in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung bewirtschaftet wird. Eine regionale Zertifizierung ist deshalb der beste Ansatz für eine Waldzertifizierung unter deutschen Verhältnissen. Denn diese bietet Waldbesitzern die Möglichkeit, sich freiwillig unter einem gemeinsamen Zertifikat zertifizieren zu lassen. Die aus der Zertifizierung resultierenden finanziellen Verpflichtungen werden geteilt und die Verantwortung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung gemeinsam übernommen. Der regionale Ansatz zielt auch darauf ab, die Verbreitung von Informationen zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Waldbesitzern zu verbessern.

Durch diesen Leitfaden soll sichergestellt werden, dass eine Regionale Arbeitsgruppe bei der Ausarbeitung eines Beschwerde- und Schlichtungsverfahrens alle relevanten Aspekte berücksichtigt, welche bei der Behandlung von Beschwerden in Bezug auf die Teilnahme an der regionalen Zertifizierung oder der Einhaltung der Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Region erforderlich sind.

## 1. Anwendungsbereich

1.1 Dieses Dokument beinhaltet das Muster für ein Beschwerde- und Schlichtungsverfahren, das von der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe angepasst und verändert werden kann, um die Anforderung aus PEFC D 1001, Kap. 7.1.1.7 zu erfüllen.

## 2. Normative Referenzen

Das folgende Referenzdokument ist für die Anwendung dieses Leitfadens unverzichtbar. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumente gilt jeweils die aktuellste Ausgabe (einschließlich jeder Änderung):

- PEFC D 1001:2014 „Regionale Waldzertifizierung - Anforderungen“

### **3. Begriffe und Definitionen**

#### **3.1 Einspruch**

Schriftliche Eingabe durch eine Person oder Organisation (dem Einspruchsführer), die auf die erneute Überprüfung einer Entscheidung der Regionalen Arbeitsgruppe abzielt, welche den Einspruchsführer betrifft und welche seiner Auffassung nach gegen Regeln und Verfahren der Regionalen Arbeitsgruppe oder gegen die Anforderungen des deutschen PEFC-Systems verstößt.

Bemerkung: Eine solche nachteilige Entscheidung könnte z.B. der Entzug oder die Suspendierung einer Teilnahmekunde sein.

#### **3.2 Beschwerde**

Schriftliche Missfallensäußerung (kein Einspruch) einer Person oder Organisation, die sich auf die Aktivitäten der Regionalen Arbeitsgruppe oder die Einhaltung der Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung durch Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung bezieht.

### **4. Eingang der Beschwerde / des Einspruchs**

4.1 Jede Beschwerde und jeder Einspruch soll in Schriftform an [die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe oder die, von dieser beauftragten Stelle] adressiert sein.

4.2 Es liegt in der Verantwortung des Beschwerde-/Einspruchsführers schriftliche Informationen mitzuliefern, deren Korrektheit durch eine unabhängige Quelle verifiziert werden kann.

4.3 [Die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe oder die, von dieser beauftragten Stelle] entscheidet über die formale Annahme der Beschwerde / des Einspruchs unter der Bedingung, dass es sich um eine Beschwerde / einen Einspruch gemäß Kap. 3.2 / 3.1 handelt und dass die mitgelieferten Informationen mit den Vorgaben aus Kap. 4.2 übereinstimmen.

[Die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe oder die, von dieser beauftragten Stelle] soll unverzüglich:

- a) in schriftlicher Form gegenüber dem Beschwerde-/Einspruchsführer den Eingang und die Akzeptanz bzw. die Ablehnung der Beschwerde / des Einspruchs, einschließlich der Begründung, bestätigen;
- b) den Beschwerde-/Einspruchsführer über die Einzelheiten des Beschwerde- und Schlichtungsverfahrens informieren und sicherstellen, dass diese verstanden werden.

### **5. Entscheidungsprozess**

5.1 [Die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe oder die, von dieser beauftragten Stelle] soll eine Schlichtungsstelle berufen, die aus einer oder mehreren Personen besteht, um die Beschwerde / den Einspruch, sofern diese / dieser akzeptiert wurde, zu untersuchen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sollen kein persönliches Interesse bzw. keinen Interessenkonflikt bezüglich der Beschwerde / des Einspruchs haben. In begründeten Fällen kann eine Alternative sein, bei der Zusammensetzung der Schlichtungsstelle eine ausgewogene Beteiligung der betroffenen Parteien zu gewährleisten.

5.2 Die Schlichtungsstelle soll eine gründliche Untersuchung durchführen und nach einer Lösung suchen. Die Schlichtungsstelle soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen detaillierten schriftlichen Bericht erstellen. Der Bericht soll eine Aussage dazu treffen, ob die

Beschwerde / der Einspruch berechtigt war, und Empfehlungen abgeben, wie Abhilfe geschaffen werden könnte.

Bemerkung: Es wird erwartet, dass bei Beschwerden, die keine Vor-Ort-Überprüfungen erfordern, innerhalb eines Monats von der Schlichtungsstelle untersucht werden.

5.3 [Die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe oder die, von dieser beauftragten Stelle] soll die Schlussfolgerungen des Berichtes, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen und / oder korrigierenden und vorbeugenden Maßnahmen, annehmen oder ablehnen.

5.4 [Die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe oder die, von dieser beauftragten Stelle] soll unverzüglich in schriftlicher Form den Beschwerde-/Einspruchsführer oder andere betroffene Parteien über den Ausgang des Verfahrens informieren.

5.5 Es wird erwartet, dass normalerweise jede/jeder formal akzeptierte Beschwerde / Einspruch, die keine Vor-Ort-Überprüfungen erfordert, innerhalb von 6 Monate abgehandelt wird.

5.6 Unabhängig vom Ausgang des Schlichtungsverfahrens soll [die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe oder die, von dieser beauftragten Stelle] und der Beschwerde- / Einspruchsführer für die jeweils entstandenen Kosten selbst aufkommen.

## 6. Aufzeichnungen

6.1 [Die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe oder die, von dieser beauftragten Stelle] soll Aufzeichnungen zum Schlichtungsverfahren führen, insbesondere zum Eingang der Beschwerde / des Einspruchs, zu deren / dessen Akzeptanz bzw. Ablehnung, zu den Untersuchungen, zum Ergebnis des Verfahrens und zur Korrespondenz mit dem Beschwerde- / Einspruchsführer.

Abbildung 1: Ablauf des Schlichtungsverfahrens

